

Mietinteressenten-Makler-Vertrag

- Gewerbliche und sonstige Nichtwohnräume -

Mietinteressent:	
Makler:	
Gesuchtes Mietobjekt:	

1. Maklerauftrag: Der Mietinteressent beauftragt den Makler mit dem Nachweis von anmietbaren Räumen für folgende Zwecke:

von Vermietern solcher Objekte oder der Vermittlung eines Mietvertragsabschlusses über ein entsprechendes Objekt.

2. Auftragsdauer: Dieser Maklervertrag ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Mietinteressent ist zur sofortigen Kündigung verpflichtet, wenn er seine Mietabsicht aufgibt oder sich für ein Objekt entschlossen hat, dessen Anmietung in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit des beauftragten Maklers steht. Verstößt er gegen diese Kündigungspflicht, ist der Makler berechtigt, alle vom Zeitpunkt der Kündigungspflicht an entstehenden nachweisbaren Aufwendungen vom Mietinteressenten zu fordern.

3. Vertrauliche Behandlung der Maklerangebote - Schadensersatz: Die Angebote des Maklers sind nur für den Mietinteressenten bestimmt. Sie sind von diesem so vertraulich zu behandeln, dass eine Auswertung durch Dritte unmöglich ist. Verletzt der Mietinteressent diese Verpflichtung und kommt es zu einem Mietvertragsabschluss mit dem Dritten auf Grund dieser Vertragsverletzung, haftet der Mietinteressent für die entgangene Maklergebühr.

4. Maklergebühr: Der Mietinteressent ist verpflichtet, am Tage des Zustandekommens eines rechtsverbindlichen Mietvertrags eine Maklergebühr in Höhe von _____ Monatsmieten einschließlich MwSt. (entspricht _____ Monatsmieten zuzüglich MwSt.) an den Makler zu bezahlen. Der Makler darf auch für die andere Seite provisionspflichtig tätig werden.

5. Leistungen aus einem vermittelten Mietvertrag: Der Mietinteressent wird alle sich aus einem abzuschließenden Mietvertrag ergebenden Leistungen (Miete, Kautions usw.) ohne Einschaltung des Maklers unmittelbar gegenüber dem Vermieter bzw. dessen Verwalter erbringen, es sei denn, der Makler erhält vermietnerseits eine schriftliche Inkassovollmacht.

6. Pflichten nach GwG: Der Mietinteressent nimmt zur Kenntnis, dass der Makler im Verlauf der geschäftlichen Beziehungen zur Identifizierung und Überprüfung der Identität des Kunden nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet ist. Das GwG sieht vor, dass der Makler die Kopien bzw. Unterlagen fünf Jahre aufbewahren muss. Der Auftraggeber wird dem Immobilienmakler die erforderlichen Unterlagen auf Nachfrage zur Verfügung stellen.

7. Vom Auftraggeber gewünschte Vertragsänderungen und vereinbarte Vertragsergänzungen:

- (weitere vom Auftraggeber gewünschte Vertragsänderungen und vereinbarte Vertragsergänzungen auf Seite 2).
- Anlage: Widerrufsbelehrung

Ort und Datum
Mietinteressent
Makler

Raum für Eintragungen zur Identifizierung (Ausweisnr., Registernr. o.Ä.)

Mietinteressenten-Makler-Vertrag

- Gewerbliche und sonstige Nichtwohnräume -

7. weitere vom Auftraggeber gewünschte Vertragsänderungen und vereinbarte Vertragsergänzungen:

